



64/129

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 10. September 2002 NR. 1818

KEBAG AG ZUCHWIL: Kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan Abwasserreinigungsanlage ARA/Kehrichtverbrennungsanlage KVA Emmenspitz Zuchwil / Genehmigung

1. Feststellungen

Der ZASE, Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme, 4528 Zuchwil hat dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn die Baugesuchsunterlagen (vom 21. Dezember 2001, bereinigt am 25. Januar 2002) für die Sanierung und den Ausbau der ARA Emmenspitz zur Bewilligung eingereicht.

Das Bauvorhaben erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach § 46 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) benötigen Bauten und Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, in jedem Fall einen Gestaltungsplan. Die bisher rechtsgültigen Nutzungspläne über die Abwasserreinigungsanlage und Kehrichtverbrennungsanlage werden in einen kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan "Emmenspitz Zuchwil" zusammengefasst (§ 68 PBG).

2. Erwägungen

Der Zonenplan teilt das Areal im Bereich der Abwasser- und Kehrichtverbrennungsanlage einer kantonalen Nutzungszone für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss § 68 PBG zu. Zugelassen sind Bauten und Anlagen, die für den Betrieb der KVA bzw. der ARA notwendig sind oder zu den bestehenden Nutzungen einen Bezug aufweisen.

Der Gestaltungsplan regelt die Erschliessung und scheidet Baubereiche mit entsprechend den Nutzungen unterschiedlicher Gebäudehöhe aus. Im Übrigen werden die Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften der früheren Nutzungspläne im zusammengefassten Plan übernommen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. Mai bis zum 15. Juni 2002. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung und die Gemeindeverwaltung-Zuchwil. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materielles: Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Abwasserreinigungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten (UVPV, Anhang Nr. 40.9 und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Die ARA Emmenspitz ist für 125'000 Einwohnergleichwerte dimensioniert. Damit ist die Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 4. September 2002 das Vorhaben, unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen,

als "umweltverträglich". Die zusätzlichen Anträge des Beurteilungsberichts vom 4. September 2002 betreffen das Baubewilligungsverfahren und sind als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses dort umzusetzen. Die störfallrelevanten Unterlagen sind dem Amt für Umwelt gemäss den Angaben im Beurteilungsbericht noch einzureichen. Die vom Amt für Umwelt verlangten Massnahmen zur Störfallvorsorge sind umzusetzen.

Der Regierungsrat beurteilt den kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan mit der zugehörigen Umweltverträglichkeitsprüfung als recht- und zweckmässig im Sinne § 18 Abs. 2 PBG und als in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen des Umweltschutzes.

3. Beschluss

- 3.1. Der kantonale Zonen- und Gestaltungsplan Abwasserreinigungsanlage ARA/Kehrichtverbrennungsanlage KVA Emmenspitz Zuchwil wird genehmigt. Es wird festgestellt, dass das Projekt für die Abwassersanierung und die Schlammbehandlung umweltverträglich ist.
- 3.2. Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben und ist im Bereich Sondernutzungsgebiet der neuen Situation anzupassen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft. Aufgehoben sind insbesondere die folgenden Nutzungspläne:
 - Kant. Gestaltungsplan Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitz Zuchwil Vollausbau (RRB Nr. 1272 vom 19. April 1988)
 - Kant. Gestaltungs- und Erschliessungsplan Emmenspitz Zuchwil (RRB Nr. 3387 vom 5. November 1991)
 - Änderung der Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2094 vom 17. August 1995)
 - Ergänzung kant. Gestaltungsplan Teilzonenplan Erweiterung Zone ÖBA (RRB Nr. 2176 vom 1. September 1997)
 - Ergänzung kant. Gestaltungsplan, Teilzonenplan Erweiterung Zone ÖBA (RRB Nr. 2379 vom 7. Dezember 1999)
- 3.4. Das Büro WAM Partner wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 2002 noch 11 Pläne einzureichen.
- 3.5. Die KEBAG AG Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr inkl. Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sowie der Publikationskosten von insgesamt Fr. 11'407.75 zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. F. ...

Kostenrechnung KEBAG AG:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'800.00	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung im Rahmen der UVP:	Fr.	8'413.00	(Kto. 6040.431.00/112/220)
Inseratkosten:	Fr.	171.75	(Kto. 6010.318.00)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.00</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	11'407.75	
		=====	

Zahlungsart:

mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

(Versand durch Amt für Raumplanung)

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\2001\064np01344\RRB_KEBAG.doc]

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Kantonsforstamt, mit 1 gen. Plan (später)

Forstkreis Wasseramt/Lebern Ost, mit 1 gen. Plan (später)

Finanzdepartement

Amt für Umwelt (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amtschreiberei Wasseramt, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Soloth. Gebäudeversicherung

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Gemeindepräsidium der EG, 4528 Zuchwil

Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Planungskommission der EG, 4528 Zuchwil

Baukommission der EG, 4528 Zuchwil

KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später) **(mit Rechnung, lettre signature)**

Aare-Tessin AG, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

ZASE Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Dr. Peter Boner, Präsident ZASE, Wengistrasse 42, 4500 Solothurn

TFB + Partner AG, Planer und Ingenieure, Turnerstrasse 25, 8006 Zürich

WAM PARTNER, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, Postfach 1244, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

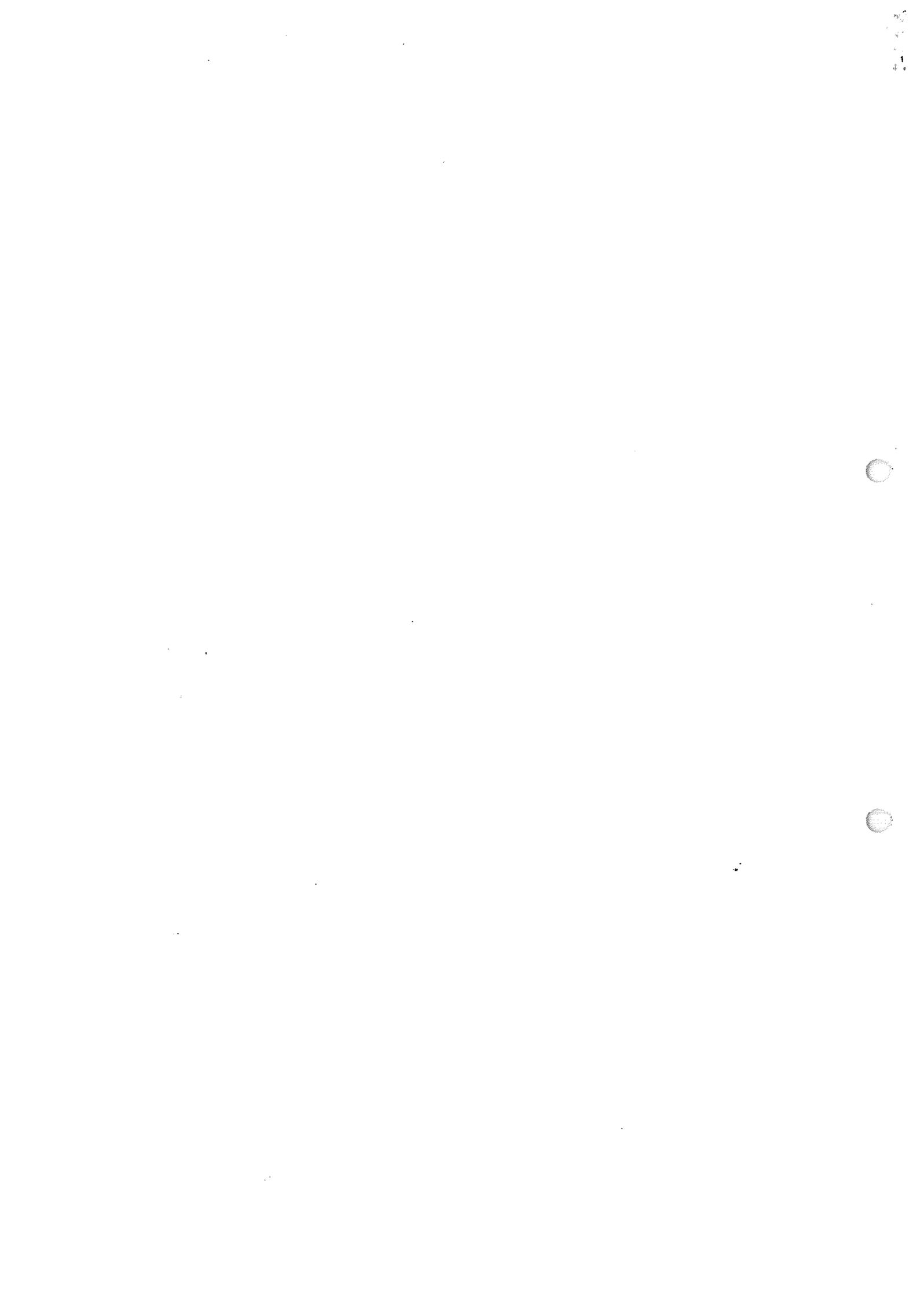
Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, p.A. Johannes Friedli, Präsident, Hauptstrasse 4, 3254 Balm bei Messen

Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche/Pläne, z.Hd. Staatskanzlei,

(Amtsblatt. „Bau- und Justizdepartement / Einwohnergemeinde Zuchwil: Kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan Abwasserreinigungsanlage ARA/Kehrichtverbrennungsanlage KVA Emmenspitz Zuchwil / Genehmigung“

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 21. Oktober 2002 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beim Amt für Raumplanung und der Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdefrist ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)



Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2007

Nr. 2007/1161

KEBAG AG Zuchwil: Änderung § 9 der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan KEBAG / Genehmigung

1. Ausgangslage

Über das Areal der Abwasserreinigungsanlage ARA und der Kehrrechtverbrennungsanlage KVA im Emmenspitz Zuchwil besteht ein rechtsgültiger kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1818 vom 10. September 2002). Die Sonderbauvorschriften regeln u.a. bezüglich des Betriebes der KVA: „Die KVA Emmenspitz verfügt über 4 Ofenlinien. Es dürfen gleichzeitig jeweils nur 3 Ofenlinien betrieben werden. Die 4. Ofenlinie dient zur Erhaltung der Entsorgungssicherheit während Renovationsarbeiten.“

Die KEBAG beantragt beim Bau- und Justizdepartement die Sonderbauvorschriften dahingehend zu ändern, dass die 4. Ofenlinie unabhängig von Revisionsarbeiten zeitweise betrieben werden kann. Damit soll die KEBAG die Möglichkeit haben, innerhalb der bisherigen technischen Anlagekapazität auf Marktänderungen reagieren zu können, indem bei Bedarf vier Ofenlinien betrieben werden. Zudem soll die KEBAG die Erlaubnis erhalten, zur Absicherung der Anlagenauslastung Marktkehrrecht von ausserhalb des Einzugsgebietes zu entsorgen.

2. Erwägungen

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Mai bis zum 9. Juni 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Zuchwil wurde vor der öffentlichen Auflage zur Änderung der Sonderbauvorschriften angehört. Er hat diesen an der Sitzung vom 4. April 2007 zugestimmt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Änderung der Sonderbauvorschriften erfordern eine Anpassung des Betriebsreglementes.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung von § 9 der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan KEBAG Kehrrechtbeseitigungs AG wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Sonderbauvorschriften verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung der Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, Zuchwil, hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- , Inseratkosten von Fr. 572.50 sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'595.50 zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Inseratkosten	Fr.	572.50	(KA 318000/KST 2131)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'595.50</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3) (Bi/SC), mit Akten und 1 gen. SBV / § 9 (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. SBV / § 9 (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4,, mit 1 gen. SBV / § 9 (später)

Gemeindepräsidium Zuchwil, 428 Zuchwil, mit 1 gen. SBV / § 9 (später)

Bauverwaltung Zuchwil, 4528 Zuchwil

Baukommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

Planungskommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. SBV / § 9 (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: KEBAG Kehrichtbeseitigungs AG, Emmenspitz, Zuchwil: Genehmigung Änderung § 9 Sonderbauvorschriften zum kantonalen Zonen- und Gestaltungsplan KEBAG)